

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Gas (nach NDAV)

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke OELS NITZ/V. GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich ca. 11,1 kWh/m³ mit der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung) und einem Betriebsdruck von ca. 23 mbar (Erdgasqualität: H-Gas).
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für

die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.

- 3.3 Die BKZ- Beträge sind gestaffelt nach zu vereinbarenden Leistungen am Netzan-schluss und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber den Pauschalsatz gemäß Preisblatt zu er-statten.
- 3.4 BKZ- Beträge werden erhoben, wenn am Ausspeisepunkt länger als 8 Jahre keine Anschlussnutzung bestand.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ gemäß Preisblatt, wenn sich seine Leistungsanforderung 20% über der ursprünglichen Berechnung (Anmeldung) er-höhht.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzan-schlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzan-schlussleitung, einer ge-gebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn die-ses hinter dem Ende des Netzan-schlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzan-schlussvertrag wurde eine abweichende Verein-barung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderun-gen des Netzan-schlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage er-forderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzan-schlussvertrag gekündigt und/oder der Netzan-schluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netz-an-schlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

Bei Sonderwünschen oder besonderen Erschwernissen werden die erhöhten Kosten in Rechnung gestellt.

Für die Verstärkung vorhandener und solcher Hausanschlüsse, die nach Art, Dimen-sion und Lage von den üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Gleiche gilt für Veränderungen des

Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Die Kosten jeder Inbetriebsetzung der Gasanlage werden für vergleichbare Fälle pauschal ermittelt. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber den Pauschalsatz gemäß Preisblatt zu erstatten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Inbetriebsetzung der Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung/ Inbetriebnahme des Anschlusses pauschal zu berechnen. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber den Pauschalsatz gemäß Preisblatt zu erstatten.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht. Weiterhin ist vom Anschlussnehmer eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung zu veranlassen und dem Netzbetreiber vorzulegen. Des Weiteren sind Gas-Inneninstallationen gemäß TRGI mindestens alle 12 Jahre von einem Fachunternehmen (VIU bzw. GVU) überprüfen und protokollieren zu lassen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils fest gelegten Zeitpunkt fällig.
- 9.2 Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber den Pauschalsatz gemäß Preisblatt zu erstatten.

- 9.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 9.4 Auf Verlangen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers kann für fällige Forderungen (Zahlungsrückstände) – ausgenommen Voraus- oder Abschlagszahlungen – eine Ratenzahlung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung, deren Dauer und Ratenhöhe liegt im Ermessen des Netzbetreibers. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr können jeweils in Höhe des Betrages, mit welchem die Stadtwerke OESLNITZ/V. GmbH tatsächlich belastet wurden, an den Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer weitergegeben werden.
- 9.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2009.